

BEITRAGSORDNUNG

des Arbeitgeberverbandes der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg (LFAGV)

1. Beitragspflicht

- a) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres jeweils für das ganze Kalenderjahr fällig.
- b) Sofern der Erwerb der Mitgliedschaft unterjährig erfolgt, fällt der Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr der Mitgliedschaft anteilig (mit jeweils einem Zwölftel pro Monat, beginnend mit dem ersten Monat der Mitgliedschaft) an.
- c) Im Falle eines unterjährigen Ausscheidens eines Mitglieds ist der gesamte Jahresbeitrag fällig. Es erfolgt keine Rückvergütung.
- d) Die in dieser Beitragsordnung ausgewiesenen Mitgliedsbeiträge sind Nettobeträge, zuzüglich einer gegebenenfalls für den ganzen oder anteiligen Beitrag anfallende Umsatzsteuer.

2. Unmittelbare Mitglieder

- a) Der Jahresmitgliedsbeitrag für unmittelbare Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung LFAGV BW wird wie folgt festgesetzt:

| Anzahl pro Jahr beschäftigter Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer (je Kopf: Voll- oder Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Saisonarbeitskräfte jeweils unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses) | Regulärer Jahresmitgliedsbeitrag | Reduzierter Jahresmitgliedsbeitrag bei nachgewiesener Mitgliedschaft beim Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V., beim Weinbauverband Württemberg e.V. oder der Forstkammer Baden-Württemberg |
|---|----------------------------------|--|
| Beitragsklasse 1: bis zu 5 | 300,00 € | 150,00 € |
| Beitragsklasse 2: 5 bis 10 | 340,00 € | 170,00 € |
| Beitragsklasse 3: 11 bis 30 | 460,00 € | 230,00 € |
| Beitragsklasse 4: 31 bis 60 | 610,00 € | 305,00 € |
| Beitragsklasse 5: 61 bis 100 | 750,00 € | 375,00 € |
| Beitragsklasse 6: 101 bis 250 | 850,00 € | 425,00 € |
| Beitragsklasse 7: ab 251 und mehr | 950,00 € | 475,00 € |

- b) Für Nebenbetriebe wird nur dann ein gesonderter Beitrag erhoben, wenn eine Zusammenrechnung der im Nebenunternehmen Beschäftigten mit den Beschäftigten des Unternehmens der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Tierzucht oder der Tierhaltung (Hauptunternehmen) die Eingruppierung in eine höhere Beitragsklasse zur Folge hätte. In diesem Fall beträgt der Beitrag für das oder die Nebenunternehmen die Differenz des Beitrags der höheren Beitragsklasse und der Beitragsklasse des Hauptunternehmens.
- c) Der Jahresmitgliedsbeitrag für unmittelbare Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und c) wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied festgesetzt.
- d) Der Jahresmitgliedsbeitrag für unmittelbare Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchst. d) wird im Einvernehmen mit der einbringenden land- oder forstwirtschaftlichen Berufsorganisation festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge dieser unmittelbaren Mitglieder werden nicht direkt dem Mitglied, sondern pauschal und als Ganzes der einbringenden Land- oder forstwirtschaftlichen Berufsorganisation in Rechnung gestellt und von dieser beglichen.

3. Mittelbare Mitglieder

Die Mitgliedsbeiträge für mittelbare Mitglieder, deren Mitgliedschaft über eine einbringende land- oder forstwirtschaftliche Berufsorganisation erfolgt, wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der einbringenden land- oder forstwirtschaftlichen Berufsorganisation festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge der mittelbaren Mitglieder werden nicht direkt dem Mitglied, sondern pauschal und als Ganzes der einbringenden Land- oder forstwirtschaftlichen Berufsorganisation in Rechnung gestellt und von dieser beglichen.

4. Korporative Mitglieder

Der Jahresbeitrag für korporative Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für korporative Mitglieder auf den Vorsitzenden und/oder den Geschäftsführer übertragen.

5. Änderung der Beschäftigtenzahl

Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband eine Änderung der Beschäftigtenzahl, die zur Einstufung in eine höhere oder niedrigere Beitragsklasse führt, zeitnah, spätestens aber bis zum 15. November eines Kalenderjahres, mitzuteilen. Die Änderungen werden bei der Beitragsfestsetzung für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt. In Härtefällen kann der Vorstand der Einstufung in eine geringere Beitragsklasse und Beitragsanpassung auch unterjährig zustimmen.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar in Kraft und findet damit erstmals Anwendung für den im Kalenderjahr 2025 zu zahlenden Mitgliedsbeitrag.

7. Übergangsregelung für Beiträge nach Ziffer 2 Buchstabe a)

- a) Die bis Ende 2024 auf Grundlage der bewirtschafteten Fläche bzw. Zahl der Saisonkräfte ermittelten Mitgliedsbeiträge nach Ziffer 2 Buchstabe a) werden ab 1. Januar 2025 den neuen Beitragsklassen entsprechend der folgenden Tabelle zugeordnet:

| Mitgliedsbeitrag 2024 | Beitragsklasse ab 2025 |
|-----------------------|------------------------|
| bis 60,00 € | Beitragsklasse 1 |
| 60,01 € bis 90,00- € | Beitragsklasse 2 |
| 90,01 € bis 120,00 € | Beitragsklasse 3 |
| 120,01 € bis 190,00 € | Beitragsklasse 4 |
| 190,01 € bis 300,00 € | Beitragsklasse 5 |
| 300,01 € bis 500,00 € | Beitragsklasse 6 |
| über 500,00 € | Beitragsklasse 7 |

- b) Weist das Mitglied innerhalb von drei Monaten nach Zusendung des Beitragsbescheides für das Jahr 2025 nach, dass die Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine niedrigere Beitragsklasse vorliegen, wird der Beitrag für das Jahr 2025 nach Ziffer 2 Buchst. a) erhoben. Bei einer späteren Mitteilung erfolgt eine Einstufung in die niedrigere Beitragsklasse erst mit der Beitragsrechnung für das Kalenderjahr 2026.
- c) Ab dem Jahr 2026 erfolgt die Beitragsberechnung nach der Zahl der Beschäftigten. Bei fehlender Mitteilung der Beschäftigtenzahl bis 15. November 2025 erfolgt automatisch eine Einstufung in die Beitragsklasse 7. Entsprechendes gilt in den Folgejahren.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19.11.2024 in Bad Waldsee